

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28.01.2024 – V-623-00000-2024/064-003

Mit Schreiben vom 6. August 2024 hat die Motorrad Meister Milz GmbH die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf dem Grundstück 17322 Grambow, OT Schwennenz, Flur 1, Flurstück 130/4 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beantragt. Das Ziel des Vorhabens ist die Nutzung für den privaten Gelegenheitsverkehr mit einem Luftsportgerät mit einem maximalen Abfluggewicht bis 600 kg. Neben der Anlage des Sonderlandeplatzes (SLP) mit einer 500 m langen und 50 m breiten Graspiste wird ein mobiler Hangar mit einer Größe von 100 m<sup>2</sup> auf Gras errichtet. Die An- und Abflugrichtung beträgt 10/28.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als zuständige Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG beim Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Es werden keine Flächen versiegelt. Die Start- und Landebahn (SLB) wird als Graspiste auf derzeit genutztem Ackerland angelegt. Der Boden erhält hierdurch die Möglichkeit der Regeneration.
- Betriebsbedingt erfolgt durch Starts und Landungen des Luftsportgerätes eine Funktionsbeeinträchtigung der Graspiste. Durch die geringe Anzahl der geplanten Starts und Landungen (ca. 100 pro Jahr) wird diese Funktionsbeeinträchtigung als gering bewertet.

- Die zu erwartenden Geräusch-Immissionen bei Starts auf dem Sonderlandeplatz wurden mit maximal 66,2 dB(A) angegeben. Dieser Wert wird lediglich während des Startlaufs sowie des Abflugs erreicht und ist von kurzer Dauer. Damit verbleibt dieser Wert unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Die Anlage der SLB erfolgt in der Nähe eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Die Entfernung der Schwelle der SLB zu dem GGB beträgt ca. 90 m. Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird keine Beeinflussung erwartet. Der Schutzzweck des GGB wird nicht beeinträchtigt.
- In weiterer Entfernung des SLP befinden sich weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete. Aufgrund der großen Entfernung der einzelnen Bereiche werden die Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete durch den Bau und Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete wird gewährleistet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 630, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.